

BGer 1C_584/2025 vom 21. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_584_2025

FR: TF 1C_584/2025 du 21 octobre 2025

IT: TF 1C_584/2025 del 21 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid erging auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen und betrifft die Auslieferung des Beschwerdeführers an Polen. Insofern steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen (Art. 84 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 84 Abs. 1 BGG ist weiter erforderlich, dass es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt.

E. 1.1

Ein solcher liegt nach Art. 84 Abs. 2 BGG "insbesondere" vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist. Das Gesetz enthält eine nicht abschliessende, nur beispielhafte Aufzählung von möglichen besonders bedeutenden Fällen. Nach der Praxis des Bundesgerichts kann auch die Verletzung elementarer Verfahrensgrundsätze im schweizerischen Rechtshilfeverfahren einen besonders bedeutenden Fall begründen (BGE 145 IV 99 E. 1.3). Indessen genügt das pauschale Vorbringen der beschwerdeführenden Partei, die Behörden hätten ihr rechtliches Gehör oder andere elementare Verfahrensgrundsätze verletzt, nicht, um einen Rechtshilfefall als besonders bedeutend erscheinen zu lassen. Vielmehr müssen dafür ernsthafte Anhaltspunkte objektiv vorliegen (BGE 145 IV 99 E. 1.4; 133 IV 125 E. 1.4; je mit Hinweisen; vgl. dazu MARC FORSTER, in: Basler Kommentar zum BGG, 3. Aufl., 2018, Art. 84 N. 31).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, das Verfahren in Polen weise schwere Mängel auf.

E. 1.2.1

Im Auslieferungsgesuch werde wahrheitswidrig behauptet, er habe anlässlich seines Geständnisses am 6. Juni 2024 ausgesagt, einen breiten Bekanntenkreis zu besitzen, welcher sich mit der Produktion und Verbreitung von falschen Banknoten befasse. Er habe bei seinem polnischen Anwalt eine Kopie des besagten Geständnisses angefordert und werde dieses umgehend als Beweismittel zur vorliegenden Beschwerde einreichen, um den im Auslieferungsgesuchen geschilderten Sachverhalt zu widerlegen.

Diese Rüge wird erstmals vor Bundesgericht erhoben und stellt daher ein - grundsätzlich unzulässiges - Novum dar (Art. 99 Abs. 1 BGG). Im Übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern die vom Beschwerdeführer beanstandete Aussage für die Beurteilung des angefochtenen Auslieferungsentscheids relevant ist: Sie wird im Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit einer möglichen zusätzlichen Verfolgung wegen Beteiligung an einer

kriminellen Vereinigung nach Art. 258 § 1 PL-StGB erwähnt, für welche die Auslieferung bisher weder beantragt noch bewilligt worden ist. Die polnischen Behörden haben vielmehr mit Schreiben an das BJ vom 14. April 2025 klargestellt, dass sie diesbezüglich ein Ersuchen um Erweiterung des Auslieferungsgegenstandes nach Vorliegen des gerichtlichen Entscheids zur Untersuchungshaft stellen würden.

E. 1.2.2

Für den Verdacht des Beschwerdeführers, die polnischen Behörden wollten die Auslieferung "erschwindeln", indem sie diese zunächst nur wegen Geldfälscherei (Art. 310 § 2 PL-StGB) beantragten und erst nachträglich auf die Verfolgung nach Art. 258 § 1 PL-StGB ausdehnten, im Wissen, dass sich der Beschwerdeführer aus der polnischen Untersuchungshaft heraus nur unzureichend gegen ein Nachtragsgesuch zur Wehr setzen könnte, liegen keine Anhaltspunkte vor. Insbesondere kann den polnischen Behörden nicht zum Vorwurf gemacht werden, das Gesuch vorerst auf den Straftatbestand zu beschränken, für den bereits alle nach Art. 12 Abs. 2 lit. a des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) erforderlichen Entscheide vorliegen. Im Übrigen wird das BJ die Voraussetzungen für die Bewilligung des Nachtragsersuchens von Amtes wegen prüfen müssen. Der Beschwerdeführer hat in diesem Verfahren grundsätzlich Anspruch auf einen amtlichen Rechtsbeistand, wenn er nicht in der Lage ist, selbst einen solchen zu bestellen (Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen [IRSG; SR 351.1] ; vgl. dazu unten, E. 1.4.1).

E. 1.3

Soweit der Beschwerdeführer auf seinen schlechten Gesundheitszustand verweist und bestreitet, dass er in polnischen Haftanstalten medizinisch adäquat versorgt werden könne, kann auf den angefochtenen Entscheid (E. 6) verwiesen werden. Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass ein Auslieferungsersuchen grundsätzlich nicht wegen des Gesundheitszustands der auszuliefernden Person abgelehnt werden kann (vgl. BGE 123 II 279 E. 2d und zuletzt Urteil 1C_407/2025 vom 13. August 2025 mit Hinweisen), es sei denn, es bestünden ernsthafte Anhaltspunkte, dass diese im ersuchenden Staat in einer ihr Leben oder ihre Gesundheit schwer gefährdenden Weise inhaftiert werde (Art. 3 EMRK ; vgl. BGE 148 IV 314 E. 3). Das BJ hat bei den polnischen Behörden abgeklärt, dass eine angemessene medizinische Behandlung und Betreuung, inkl. Medikation, in der Haft gewährleistet werden kann. In diesem Zusammenhang stellen sich keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung.

E. 1.4

Schliesslich macht der Beschwerdeführer sinngemäss eine Verletzung elementarer Verfahrensgrundsätze im Verfahren vor Bundesstrafgericht geltend, weil ihm die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung im Verfahren vor Bundesstrafgericht wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde verweigert worden sei. Er sei als juristischer Laie auf einen Rechtsbeistand angewiesen und der Zugang zu Beschwerdeinstanzen sei elementar für eine gerechte Administration des Rechts.

E. 1.4.1

Im erstinstanzlichen Auslieferungsverfahren ist gemäss Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) der verfolgten Person bei Bedürftigkeit im Allgemeinen ein amtlicher Rechtsbeistand zu

bestellen, sofern sie nicht wegen besonderer Umstände ihre Interessen selbst wahrnehmen kann (Urteile 1A.181/2004 vom 15. Oktober 2004 E. 5.2 mit Hinweisen; Entscheid RR.2019.213 vom 28. Oktober 2019 E. 4.3.3). Die Erfolgsaussichten spielen in diesem Verfahrensstadium keine Rolle, kann die verfolgte Person doch in aller Regel ohne Rechtsbeistand nicht wissen, welche Einwendungen auslieferungsrechtlich überhaupt in Betracht fallen können (Urteile 1A.27/1989 vom 16. Februar 1989 E. 2; 1A.128/1989 vom 8. September 1989 E. 3).

E. 1.4.2

Dagegen gilt im Beschwerdeverfahren Art. 65 VwVG, der die amtliche Verbeiständung nicht nur von der Notwendigkeit anwaltlicher Unterstützung abhängig macht (Abs. 2), sondern kumulativ voraussetzt, dass die Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen (Abs. 1).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind als aussichtslos Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 141 III 138 E. 5.1 mit Hinweisen). Dies hängt indessen auch vom Ausmass der Betroffenheit ab, denn je stärker in die Rechte einer Person eingegriffen wird, desto eher wird diese sich (auch auf eigene Kosten) zur Beschwerdeerhebung entschliessen, d.h. umso zurückhaltender ist Aussichtslosigkeit anzunehmen (STEFAN MEICHSSNER, in: Waldmann/Krauskopf, Praxiskommentar VwVG, 3. Aufl., 2023, N. 35 zu Art. 65 VwVG). Die Auslieferung stellt in aller Regel einen schweren Eingriff in die Rechtsstellung der verfolgten Person dar. Diese befindet sich zudem regelmässig in Auslieferungshaft. Die Schwelle der Aussichtslosigkeit ist daher hoch anzusetzen und es sind (bei Beschwerden juristischer Laien) geringe Anforderungen an die Begründung zu stellen.

Vorliegend gibt es jedoch keine Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Grundsätze. Die Beschwerdekammer prüfte die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Einwendungen materiell. Es erwog, diese entsprächen im Wesentlichen den bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorgebrachten Argumenten, welche vom BJ mit Hinweis auf die massgeblichen auslieferungsrechtlichen Bestimmungen und auf die einschlägige Praxis verworfen worden seien. Die Einwendungen des Beschwerdeführers im Beschwerdeverfahren qualifizierte es als offensichtlich unbegründet. Davon ging wohl auch schon die dem Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Verfahren bestellte Rechtsanwältin aus, die sich weigerte, Beschwerde gegen den Auslieferungsentscheid zu erheben. In der Tat handelt es sich um einen Fall, in welchem die Auslieferungsvoraussetzungen klarerweise vorliegen.

E. 2

Nach dem Gesagten liegt kein besonders schwerer Fall vor, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

Nicht von vornherein aussichtslos war die Beschwerde vor Bundesgericht allenfalls hinsichtlich der Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung im vorinstanzlichen Verfahren. Es rechtfertigt sich insoweit, auf die Erhebung von Kosten zu verzichten (Art. 64 Abs. 1 BGG). Dagegen hat der Beschwerdeführer diesen Teil der Beschwerde selbst genügend begründet, weshalb es zur Wahrung seiner Rechte nicht erforderlich war, ihm einen Anwalt oder eine Anwältin zu bestellen (Art. 64 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.